

Durchgangsverkehr zwischen St. Rupert und Gollierplatz aussperren

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02052 der Bürgerversammlung
des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13182

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 13.11.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 19.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um die Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Fläche zwischen der Kirche St. Rupert und dem Gollierplatz für den motorisierten Park- und Durchfahrverkehr zu sperren.

Die Fläche zwischen der Kirche St. Rupert und dem Gollierplatz ist als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmet und hat auch den Charakter eines Gehweges. In seiner Sitzung am 07.08.2018 hat der Bezirksausschuss 08 Schwanthalerhöhe der Beschlussvorlage des Baureferates zugestimmt und damit eine Widmungserweiterung für die Nutzung dieser Fläche auch für den Radverkehr befürwortet. Die Fläche ist somit für die Nutzung durch Fußgänger und nun auch Radfahrer freigegeben. Motorisierter Verkehr ist nicht zugelassen.

Bereits vor einiger Zeit wurde die Situation am Kirchenvorplatz im Hinblick auf das Befahren durch motorisierte Fahrzeuge seitens des Kreisverwaltungsreferates und des Polizeipräsidiums München überprüft. In der Vergangenheit gab es an dieser Örtlichkeit lediglich anlässlich der Flohmärkte auf dem unmittelbar angrenzenden Gollierplatz (1 x monatlich samstags in den Frühjahrs- und Sommermonaten) ein merkbar erhöhtes Aufkommen an ordnungswidrig auf dieser Fläche abgestellten Fahrzeugen. Zu anderen Zeiten werden allen Feststellungen zufolge nur vereinzelt und eher selten motorisierte

Fahrzeuge auf dem Kirchenvorplatz festgestellt.

Die Polizeiinspektion 14 Westend hat den Kirchenvorplatz im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten bereits in die regelmäßige Verkehrsüberwachung (vor allem zur Nachtzeit) aufgenommen. Für die Überwachung des Ruhenden Verkehrs ist ansonsten die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München zuständig.

Erneute aktuelle Inaugenscheinnahmen vor Ort bestätigten die bisherigen Feststellungen. Bei zwei Inaugenscheinnahmen konnte jeweils ein direkt vor der Pfarrei abgestelltes Fahrzeug mit einem ausgelegten Hinweiszettel „Fahrzeug eines Pfarreimitarbeiters“ festgestellt werden, welches jedoch keinerlei Beeinträchtigung oder Behinderung darstellte.

Gleichwohl befürwortet das Kreisverwaltungsreferat – gerade auch im Hinblick auf die künftige Nutzung des Kirchenvorplatzes auch durch Radfahrer – eine wirksame Maßnahme zur Verhinderung des Befahrens des Platzbereiches durch motorisierte Fahrzeuge.

Das Befahren des Platzbereiches wird sowohl von der Bergmannstraße als auch vom Kiliansplatz aus bereits durch vorhandene Stein- und Eisenpoller verhindert. Beidseitig muss allerdings jeweils ein Teilstück als Feuerwehrezufahrt zum Kirchenanwesen befahrbar bleiben und ist daher nicht mit Pollern versehen.

Die Situation am Gollierplatz wurde aktuell auch seitens des Baureferates der Landeshauptstadt München in Augenschein genommen. Das Baureferat teilte nun erfreulicherweise mit, dass nach Abstimmung mit der Berufsfeuerwehr München die Rohre, an denen von der Bergmannstraße und dem Kiliansplatz aus absolute Haltverbote angebracht sind, so versetzt werden können, dass ein Befahren des Kirchenvorplatzes für den Kfz-Verkehr nicht mehr möglich ist und somit wirksam unterbunden werden kann. Im Einsatzfall werden die Rohre durch die Feuerwehr entfernt. Auch wird in dem Zusammenhang ein von der Bergmannstraße kommend fehlender Steinpoller ersetzt. Die Maßnahmen sollen noch in 2018 umgesetzt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02052 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 kann daher aufgrund der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der HA III - Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Das Befahren der Fläche zwischen der Kirche St. Rupert und dem Gollierplatz durch motorisierte Fahrzeuge ist bereits durch den Widmungsstatus „Gehweg, Radfahrer frei“ untersagt. Durch das Versetzen von Beschilderungsrohren wird künftig das Befahren des Gollierplatzes von beiden Seiten aus verhindert und somit wirksam unterbunden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02052 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 19.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Stöhr

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 8

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An das D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat, Verwaltung und Recht, VZ – Widmungen

An das Baureferat, T22-Verkehrszeichenbetrieb

An das Kreisverwaltungsreferat, HA III/113, Radverkehr

An das Kreisverwaltungsreferat, HA III/3, Kommunale Verkehrsüberwachung

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 08 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 08 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 08 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24